

**Satzung über die
Erhebung von Stundungszinsen vom 09.08.1967**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) und §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl.S.71) hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 9. August 1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt erhebt bei der Stundung von Kommunalabgaben (ausgenommen die Realsteuern) nach Maßgabe des § 127a Abs. 2 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl.I S. 161) in der jeweils geltenden Fassung Stundungszinsen.

§ 2

Zur Zahlung der Stundungszinsen ist verpflichtet, wer die Kommunalabgabe zu entrichten hat, für die die Stundung gewährt wird.

§ 3

Die Festsetzung der Höhe und die Berechnung der Stundungszinsen erfolgt nach Maßgabe des § 5 des Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S.993) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Stundungszinsen entsteht mit der Bewilligung der Stundung. Die Stundungszinsen werden mit der Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen finden ferner die für die Kommunalabgaben geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Inkrafttreten dieser Satzung: 24.09.1967

Satzungsgemäß bekanntgemacht durch:

- a) Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses in der Zeit vom 16.09. bis 23.09.1967;
- b) Hinweis in der Badischen Zeitung -Markgräfler Nachrichten- in der Ausgabe vom 15.09.1967.

Angezeigt dem Landratsamt Müllheim am 25.09.1967.